

## **REGLEMENT DER STUFENKOMMISSION 4BIS8 DES LCH**

### **1. STATUTARISCHE GRUNDLAGEN**

- 1.1 Die Stufenkommission 4bis8 ist ein Organ gemäss Artikel 13 und 25 der Statuten LCH.
- 1.2 Die Stufenkommission 4bis8 wird von der Delegiertenversammlung eingesetzt.
- 1.3 Die Präsidentenkonferenz genehmigt das Reglement der Stufenkommission.
- 1.4 Die Kommission kann Anträge zuhanden der PrK und der DV stellen, gem. Art. 17.2.
- 1.5 Die Mitglieder der Stufenkommission werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie können maximal drei Amtsperioden absolvieren; eine angebrochene Amtsperiode wird nicht angerechnet gem. Art. 25.3.

### **2. ZIEL UND ZWECK**

- 2.1 Die Stufenkommission 4bis8 vertritt die Anliegen der Lehrpersonen für den Kindergarten und die Unterstufe resp. Basis- und Grundstufe, folgend Eingangsstufe genannt, innerhalb des LCH.
- 2.2 Die Stufenkommission 4bis8 unterstützt den LCH bei der Wahrung der Gesamtinteressen der Mitglieder der Eingangsstufe. Dazu will der LCH
  - die Kantonalverbände in pädagogischen, gewerkschaftlichen-, standes- und bildungspolitischen Fragen der Eingangsstufe unterstützen;
  - für ihre Anliegen als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der Eingangsstufe eintreten und diese gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden wahrnehmen;
  - die Anliegen und Interessen der Eingangsstufe und ihrer Lehrpersonen bei schweizerischen Organisationen und Behörden vertreten, die sich mit Schul- und Bildungsfragen der Eingangsstufe befassen;
  - sich für die optimale Aus- und Fortbildung der Lehrpersonen für die Eingangsstufe einsetzen;
  - Stellung nehmen zu beruflichen, bildungspolitischen und pädagogischen Fragen im Bereich Eingangsstufe;
  - die Lehrpersonen der Eingangsstufe über pädagogische, berufliche und bildungspolitische Themen informieren und dokumentieren.

### **3. GENERELLER AUFTRAG**

- 3.1 Die Stufenkommission 4bis8 arbeitet im Auftrag der GL LCH, die zur Behandlung spezifischer Themen der Eingangsstufe Aufträge an die Stufenkommission formuliert.
- 3.2 Die Stufenkommission 4bis8 übernimmt im Rahmen ihres Auftrags und Budgets die Federführung bei der Bearbeitung pädagogischer und/oder standespolitischer Themen, die sich auf der Eingangsstufe abzeichnen.
- 3.3 Die Stufenkommission 4bis8 bearbeitet Umfragen, Positionen und Stellungnahmen, die für die Eingangsstufe wichtig sind.
- 3.4 Die Stufenkommission 4bis8 kann der GL die Einsetzung von Subkommissionen und Projektgruppen zur vertieften Bearbeitung von Themen oder zur Durchführung einer Fachtagung beantragen.
- 3.5 Die GL erlässt für Subkommissionen und Projektgruppen ein Mandat und klärt darin u.a. die Aufgabe und Finanzierung.
- 3.6 Bei der Erarbeitung, der Diskussion und der Genehmigung von Positionspapieren durch die Stufenkommission oder ihrer Projektgruppen ist deren Rolle zu klären.
- 3.7 Je ein Mitglied der Stufenkommission 4bis8 gehört auch der PK und der StaKo LCH an.
- 3.8 Die Stufenkommission 4bis8 pflegt den Kontakt zum Verlag LCH.

#### **4. ZUSAMMENSETZUNG**

- 4.1 Jede Kantonalsektion des LCH nominiert ein Mitglied der Eingangsstufe in die Stufenkommission 4bis8.
- 4.2 Die Stufenkommission 4bis8 konstituiert sich selbst.

#### **5. PRÄSIDIUM**

- 5.1 Wird die Stufenkommission 4bis8 nicht von einem GL-Mitglied präsiert, wählt die DV LCH das Präsidium auf Antrag der GL LCH.
- 5.2 Der Präsident/die Präsidentin der Stufenkommission 4bis8
  - Stellt die Zusammenarbeit mit den Zentralorganen des LCH sicher;
  - legt der GL einen Jahresplan vor;
  - leitet die Sitzungen der Stufenkommission;
  - sorgt für die Erfüllung des generellen Auftrags gemäss Art.3;
  - stellt die Beziehungen zu den analogen kantonalen Stufenkommissionen sicher;
  - sorgt für die Einhaltung der Termine in den Mandaten der Projektgruppen.

#### **6. ARBEITSWEISE, SITZUNGEN UND INFORMATIONSWEGE**

- 6.1 Die Stufenkommission 4bis8 führt in der Regel zweimal jährlich eine Sitzung durch. Diese dienen in erster Linie der Diskussion von Stufenthemen.
- 6.2 Die Mitglieder der Stufenkommission 4bis8 informieren ihre Kommission bzw. das Präsidium regelmässig über wichtige stufenspezifische Themen und Entwicklungen aus ihrem Wirkungskreis.
- 6.3 Für Informationen der Stufenkommission 4bis8 stehen die LCH-Kommunikationskanäle zur Verfügung (LCH-Homepage und BILDUNG SCHWEIZ im Rahmen des Redaktionsstatuts).

#### **7. FINANZIELLES**

- 7.1 Die Mitglieder der Stufenkommission 4bis8 werden gemäss Spesenreglement entschädigt.
- 7.2 Die Entschädigung für das Präsidium der Stufenkommission 4bis8 wird durch die GL festgelegt.
- 7.3 Die Kommission verfügt über ein Budget, das vom Präsidium der Stufenkommission 4bis8 überwacht wird.
- 7.4 Die Subkommissionen und Projektgruppen erhalten für ihre Arbeit ein eigenes Budget im Mandat. Die Mitglieder der Projektgruppen werden ebenfalls gemäss Spesenreglement entschädigt.

#### **8. INKRAFTSETZUNG**

- 8.1 Dieses Reglement wurde von der Präsidentenkonferenz LCH am 19. April 2008 beschlossen und tritt auf den 1. August 2008 in Kraft.

Zürich, 19. April 2008 / PrK LCH